

§ 12 a Kinder- und Jugenschutz

(1) Grundsatz

Der Verein verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche in seiner Obhut besonders zu schützen. Das körperliche, geistige und seelische Wohl junger Menschen steht im Mittelpunkt aller Aktivitäten des Vereins.

(2) Selbstverpflichtung

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im Verein, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Kinder- und Jugenschutz sowie der Grundsätze des Vereins.

(3) Ehrenkodex

Der Verein gibt sich einen Ehrenkodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dieser ist von allen Mitarbeitenden zu unterzeichnen und regelmäßig zu erneuern. Ersatzweise kann ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorgelegt werden.

(4) Prävention und Schulung

Der Verein leistet Unterstützung bei der Suche nach einschlägigen Kursen und Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, grenzachtendem Verhalten und Kinderrechten. Die Kurse können kostenfrei besucht werden.

(5) Ansprechperson

Der Vorstand benennt eine(n) Kinder- und Jugenschutzbeauftragte(n), der/die als erste(r) Ansprechpartner(in) für Anliegen und Hinweise im Bereich Kinder- und Jugenschutz fungiert.

(6) Verstoß und Konsequenzen

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Verein angemessene Maßnahmen vor, einschließlich des Ausschlusses aus dem Verein sowie der Meldung an zuständige Behörden.